

Merkblatt für Zulassungsdienste und Autohäuser zur Zulässigkeit von Ausweiskopien im Kfz- Zulassungsverfahren

Mit Wirkung vom 1. November 2010 ist im Zusammenhang mit der Einführung des neuen elektronischen Personalausweises ein neues Personalausweisgesetz in Kraft getreten. Darin ist festgelegt, dass vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Auch eine freiwillige Abgabe des Personalausweises an Dritte sollte nicht erfolgen. Gestattet ist nur die Aushändigung an Behörden zum Zwecke der Identitätsfeststellung. Auch die Vervielfältigung von Pässen und Personalausweisen durch Fotokopieren, Scannen oder sonstige Ablichtung sei grundsätzlich unzulässig, wie vom Bundesministerium des Innern (BMI) auf Anfrage mitgeteilt wurde.

Nach Abwägung der vorgetragene Argumente und praktischen Erwägungen zur Zulässigkeit der Vervielfältigung von Personalausweisen und Reisepässen hat das BMI hierzu nun eine Neubewertung vorgenommen. Es soll demnach eine Ausnahme für den datenschutzrechtlichen Selbstauskunftsanspruch nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz gelten, bei dem derzeit in der Regel die Übersendung einer Ausweiskopie vorgesehen ist. Im Thüringer Datenschutzgesetz ist der Selbstauskunftsanspruch im § 13 geregelt.

Vor diesem Hintergrund wird gestattet, künftig neben dem Originaldokument auch die Verwendung von Ausweiskopien im Kfz-Zulassungsverfahren unter Beachtung der folgenden strengen Voraussetzungen zuzulassen:

1. Die Erstellung einer Kopie erfolgt ausschließlich durch den entsprechenden Bevollmächtigten / Zulassungsdienst. Dieser vermerkt auf der Kopie, dass ihm das Originaldokument des Antragstellers zu Identifizierungszwecken vorgelegen hat und bestätigt dies auf der Kopie mit Datum, seinem Namen und seiner Unterschrift.
2. Die Kopie muss als solche erkennbar sein (durch Aufdruck „Kopie“).
3. Die Kopie darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken bei der Zulassungsbehörde verwendet werden. Die Vorlage einer, vom Antragsteller persönlich unterzeichneten, Vollmacht durch den Bevollmächtigten / Zulassungsdienst ist weiterhin notwendig.
4. Der Antragsteller ist durch den Bevollmächtigten / Zulassungsdienst auf die Möglichkeit der Schwärzung von Daten auf der Kopie hinzuweisen, die nicht zur Identifizierung benötigt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Benötigt werden für Zwecke der Kfz-Zulassung bei natürlichen Personen lediglich folgende Halterdaten: Familienname, Geburtsname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort.
5. Die Kopie ist von der Zulassungsbehörde unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist.